

Haushaltssatzung des kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.12.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	71.615.100 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	66.789.100 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €
2. im Finanzhaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	68.296.000 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	66.983.100 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	1.312.900 €
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.500.000 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	8.812.900 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.312.900 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.900.000 €

§ 5 Hebesatz Versorgungsumlage

Der Umlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2024 wird auf 29 v.H.

des Jahresumlagegrundbetrages gemäß der §§ 5 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit 27 ff. der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzt.

Hebetermine:

Die Hebetermine für das Haushaltsjahr 2024 werden wie folgt festgesetzt:

Die Erhebung der Abschläge erfolgt jeweils zum 15. eines Monats im Voraus.

§ 6 Hebesätze Beihilfeumlage

Für die Mitglieder oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Beihilfekasse werden die zu erhebenden Umlagen gemäß der §§ 31 ff. Satzung der Beihilfeumlagekasse für das Haushaltsjahr 2024 bei den

➤ aktiven Bediensteten

für privat oder gar nicht versicherten Beamtinnen und Beamten auf 2.400 €

und

für die freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss versicherten Beamtinnen und Beamten auf 120 €

jährlich festgesetzt;

➤ bei den Versorgungsempfängern

für privat oder gar nicht versicherte Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf 6.600 €

und

für die freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/Ersatzkasse versicherten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf 240 €

jährlich festgesetzt.

Hebetermine:

Die Hebetermine für das Haushaltsjahr 2024 werden wie folgt festgesetzt:

Die Erhebung der Abschläge erfolgt jeweils zum 15. eines Monats im Voraus.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 22,769 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 50 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für deren Leistung oder Eingehung der/die Direktor/in seine/ihre Zustimmung ohne vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates erteilen kann, beträgt 20.000 € im Einzelfall.

Die Zustimmung des Verwaltungsrates gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der/die Direktor/in ist verpflichtet, einmal jährlich dem Verwaltungsrat über die von ihm/ihr genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen schriftlich zu berichten.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln und Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen

- (1) Neben den grundsätzlichen Regelungen zur Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik werden folgende Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt:
- Die Ansätze für Aufwendungen bilanzieller Abschreibungen werden gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
 - Die Ansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - Die Ansätze für Aufwendungen interner Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilfinanzhaushalts gegenseitig deckungsfähig. Zusätzlich sind die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes gemäß § 14 Absatz 4 GemHVO-Doppik einseitig deckungsfähig.
 - Im laufenden Haushaltsjahr ist in Abstimmung mit dem Bereich Finanzen die Eröffnung neuer Produktkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert und die Deckung innerhalb des Teilhaushaltes gegeben ist.
- (2) Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag als erheblich, wenn er 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen überschreitet.
 - Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V gilt eine Überschreitung bei einzelnen Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen als erheblich, wenn diese 5 von Hundert der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreitet.
 - Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 3.150.868 € |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 280.006.784 € |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich | 407.605.982 € |

Kiel, den 07.12.2023

Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg- Vorpommern



Nils Lindemann, Direktor VM-V

Lt. Muster 1 GemHVO:
(zu § 45 i.V.m. § 47 KV M-V)
Seite 4 von 4

*Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern
Gez. Nils Lindemann, Direktor VM-V*

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mit Schreiben vom 23.01.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite www.v-mv.de veröffentlicht.

(Unterschrift Direktor)